

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

GÜTERSTÄNDE IN DER EHE - und ihre steuerliche Wirkung

Quelle: **handwerk magazin**

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander werden durch das eheliche Güterrecht in den §§ 1363 ff. BGB geregelt. Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Wer anderes möchte, benötigt einen Vertrag.

1. Zugewinnngemeinschaft

- **Was ist das?**

Wenn Paare heiraten, aber keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben sie automatisch in einer Zugewinnngemeinschaft.

Die Eheleute verwalten ihr eigenes Vermögen jeweils selbst und haften auch nicht für die Schulden des Partners. Trotzdem ist in manchen Fällen die Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ehegatte, dem das Wohnhaus oder das Unternehmen gehört, dieses verkaufen möchte.

- **Was passiert im Falle einer Scheidung?**

Vermögen, das Ehepartner während der Ehe erwirtschaften oder erwerben, gehört dem jeweiligen Ehegatten. Bei einer Scheidung kann aber derjenige, der den geringeren Vermögenszuwachs zu verzeichnen hat, von dem anderen den sogenannten Zugewinnausgleich verlangen. Dafür werden die Vermögenszuwächse, also der Zugewinn jedes Ehegatten ins Verhältnis gesetzt und eine sich etwa ergebende Differenz halbiert. Wer einen Ehevertrag abschließt, kann darin weitere Details festlegen. Zum Beispiel, dass der Zugewinnausgleich nur beim Todesfall, aber nicht bei einer Scheidung ausgeführt werden soll.

- **Steuerliche Bedingungen**

Den Zugewinn, den ein Partner an den anderen zahlt, muss nicht versteuert werden. Das gilt auch, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendet wird.

2. Gütertrennung

- **Was ist das?**

Die Vermögen beider Eheleute bleiben während und nach einer Ehe getrennt. Jeder Ehegatte kann zudem ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen verfügen. Wer Gütertrennung vereinbaren möchte, muss einen Ehevertrag erstellen und dieses darin festhalten.

- **Was passiert im Falle einer Scheidung?**

Es fällt kein Zugewinnausgleich an. Nur in krassen Ausnahmefällen kommen andere Ausgleichsansprüche in Betracht. So zum Beispiel, wenn ein Betrieb formal nur einem Ehepartner gehört, der Aufbau aber gemeinsam und parallel zur Familiengründung erfolgte. Hier benachteiligt die Gütertrennung den Ehepartner, der wegen der gemeinsamen Kinder weniger Vermögen erwirtschaften oder erwerben konnte, sodass ihm ein Ausgleich zusteht.

- **Steuerliche Bedingungen**

Da kein Partner Anspruch auf Zugewinn erheben kann, kommt es auch zu keinen möglicherweise steuerrelevanten Zahlungen. Überdies: Wenn ein Ehegatte stirbt, muss der gesamte Vermögens-erwerb des überlebenden Ehegatten nach Abzug etwaiger Freibeträge versteuert werden. Die Gütertrennung hat gegenüber der Zugewinngemeinschaft also steuerliche Nachteile.

3. Gütergemeinschaft

- **Was ist das?**

Bei einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Eheleute – auch das, was sie vor der Heirat alleine besaßen – zu einem gemeinschaftlichen Vermögen. Damit müssen Eheleute grundsätzlich auch für die Schulden des jeweils anderen einstehen. Wer eine Gütergemeinschaft vereinbaren möchte, muss einen Ehevertrag erstellen und dieses darin festhalten.

- **Was passiert im Falle einer Scheidung?**

Es erfolgt kein Zugewinn. Oft lässt sich nur in Gerichtsverfahren klären, wer welchen Anteil vom gemeinsamen Vermögen erhält – und welche Ausgleichszahlungen an den Ex-Partner fließen.

- **Steuerliche Bedingungen**

Wenn ein Ehegatte stirbt, muss das gesamte Vermögen der Eheleute nach Abzug des Freibetrags versteuert werden.

4. Modifizierte Zugewinngemeinschaft

- **Was ist das?**

Es gelten die gleichen Regeln wie bei einer Zugewinngemeinschaft. Jedoch lassen sich diese im Rahmen eines Ehevertrags in Teilen ändern oder ausschließen. Bestimmte Vermögenspositionen, wie zum Beispiel das Betriebsvermögen, können so vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden.

- **Was passiert im Falle einer Scheidung?**

Der Zugewinn fällt nur auf das im Ehevertrag definierte Vermögen an. Zudem kann dort festgehalten werden, dass der Zugewinn nur nach einer bestimmten Dauer der Ehe oder nur im Falle des Todes eines Ehegatten geteilt werden muss.

- **Steuerliche Bedingungen**

Der Zugewinn, den ein Partner dem anderen zahlt, muss nicht versteuert werden. Das gilt auch, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendet wird. Und in diesem Fall auch ohne die im Ehevertrag vereinbarten Einschränkungen.